

Wichtige Information über Neuerungen

Lese-Rechtschreib-Störung / „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“ (Art.52 Abs.5 BayEUG und §31-36 BaySchO)

- Ab 1. August 2016 ist die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in Kraft getreten. Bisher als Legasthenie und Lese-Rechtschreibschwäche benannte Erscheinungen werden jetzt **Lesestörung, Rechtschreibstörung oder Lese-Rechtschreib-Störung** genannt. In §§31-36 „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“ der BaySchO sind alle bisher veröffentlichten Regelungen zu diesem Thema neu formuliert.

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G5>

- Erziehungsberechtigte müssen nun bei der Schulleitung einen Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz stellen. Die Schulleitung entscheidet darüber nach Einbezug einer schulpsychologischen Stellungnahme, sowie nach Anhörung der Lehrkräfte, die das Kind unterrichten.
- Bestehende Bescheide über LRS behalten vorerst ihre Gültigkeit und werden als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes werden überprüft und ggf. angepasst.